

Musikträger-Produkte

GEMA-Tarif für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf (handelsüblichen) Produkten mit Musikinhalten und weiteren Inhalten und deren Verbreitung (Kategorie 2)

Tarif VR-MT-H

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (zurzeit 7%)

01.01.2025

I. ANWENDUNGSBEREICH

Werden die Werke des GEMA-Repertoires auf einem Produkt (im Folgenden „Musikträger-Produkt“) der nachstehend geregelten Kategorie 2 für Träger mit ausschließlich gemischten Inhalten (Filmvideos, Hörbücher und Hörspiele) vervielfältigt und verbreitet, kommen folgende Vergütungssätze zur Anwendung.

Die Vergütungssätze der Kategorie 2 (Träger mit Musik und weiteren Inhalten) gelten für folgende Musikträger-Produkte:

- a) *Hörbücher und Hörspiele*, d.h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Hörbuch- oder Hörspielträgern (Schallplatten, Musikkassetten, Compact Discs, Minidiscs, Digital Compact Cassetten, Audio-DVDs und Audio-Datenträgern, MP3-Disc) und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch. Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Hörvertonungen, bei denen der gesprochene Text, unabhängig ob dramatisiert oder gelesen, im Mittelpunkt steht und die Musikwerke als stilistisches Mittel enthalten.
- b) *Filmvideos*, d.h. für die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmvideos enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen im Filmvideofachhandel im Rahmen des üblichen Filmvideokataloggeschäfts des Herstellers zum persönlichen Gebrauch oder als Beigaben zu Zeitschriften, zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zum Vertrieb über besondere Vertriebswege oder für Sonderveröffentlichungen außerhalb des Filmvideokataloggeschäfts für den Filmvideofachhandel.

Die Vergütungssätze gelten nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires auf Musikträger-Produkten mit ausschließlich Musikinhalten (CDs, Schallplatten, Kassetten, Audio-Datenträger und Musikvideos). Insoweit gilt der Tarif VR-MT-H, Kategorie 1.

II. VERGÜTUNGEN

1. Prozentvergütung

Die Vergütung in der Kategorie 2 beträgt 2,75 % des Erlöses des Herstellers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:

- Skonti
- Boni
- Abpreisungen (z. B. Lagerwertausgleich)
- Werbekostenzuschüsse (z. B. Platzierung u. a.)
- Zentrale Kostenbeteiligungen (z. B. Lagerkosten, Delcredere)
- Artikelverrechnungen (z.B. aus Sets)

2. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehender Ziffer II.1 niedriger ist als die Mindestvergütung.

Die Mindestvergütung für ein Musikträger-Produkt in der Kategorie 2 beträgt 0,24 Euro.

Für Hörbücher/Hörspiele mit einem GEMA-pflichtigen Musikanteil von unter 10% gilt ein Mindestbetrag i.H.v. 0,12 Euro.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

a) Produktgesamtheit

Musikträger-Produkte können aus einem oder mehreren Trägern bestehen; sie werden immer als eine Gesamtheit behandelt. Für die Festlegung der Produktgesamtheit gelten die vom Hersteller veröffentlichten Katalognummern, Artikelnummern (GTIN/EAN) o.ä..

Für Musikträger-Produkte, die neben Trägern Träger mit gemischten Inhalten auch Träger mit ausschließlich Musikinhalten beinhalten (z.B. CDs, Schallplatten) beinhalten, gilt die im Tarif VR-MT-H (Kategorie 1) unter Ziffer II. geregelte Vergütung.

b) Vergütungspflichtige Musikanteile bei Hörbuch/Hörspiel

Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspielzeit des Hörbuchs/Hörspiels. Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus der Summe der Spielzeiten pro Werk. Besteht ein Hörbuch/Hörspiel aus mehreren Trägern, so ist jeweils die Gesamtspielzeit für die Werke des GEMA-Repertoires aller Träger des Hörbuchs und die Gesamtspielzeit aller Träger des Hörbuchs/Hörspiels ins Verhältnis zu setzen.

Hörbücher/Hörspiele mit einem GEMA-pflichtigen Musikanteil > 50% im Verhältnis zu Gesamtspielzeit müssen als Musikträger-Produkt unter dem Tarif VR-MT-H (Kategorie 1) gemeldet werden. Besteht ein Hörbuch/Hörspiel aus mehreren Trägern und ist der GEMA-pflichtige Musikanteil für die Gesamtspielzeit als auch der Musikanteil pro einzelner Träger nach o.g. Bestimmungen > 50%, muss das Musikträger-Produkt als Produkt unter dem Tarif VR-MT-H (Kategorie 1) gemeldet werden.

c) Anteilige Vergütung bei Filmvideos

Führt der Hersteller unter Vorlage einer Inhaltsmeldung und unter Benennung der beteiligten Urheber, Bearbeiter und Verlage den vollständigen Nachweis, dass auf einem Musikträger-Produkt einzelne Werke nicht von der Wahrnehmungsbefugnis der GEMA umfasst sind, erteilt die GEMA eine anteilige Rechnung für die Werke des GEMA-Repertoires.

Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspielzeit des Filmvideos. Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus der Summe der Spielzeiten pro Werk. Besteht ein Filmvideo aus mehreren Trägern, so ist jeweils die Gesamtspielzeit für die Werke des GEMA-Repertoires aller Träger des Filmvideos und die Gesamtzeit aller Träger Filmvideos ins Verhältnis zu setzen.

2. Umfang der Rechteeinräumung

Die Einwilligung der GEMA umfasst nur die von der GEMA wahrgenommenen Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind gesondert einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber im Hinblick auf das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zu Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Filmvideo (Filmherstellungsrecht) sind gesondert einzuholen.

Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung/Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA unter Einräumung der tarifgegenständlichen Rechte rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

4. Nutzungsmeldung

Die GEMA behält sich das Recht vor, eine Aufstellung über die mit dem Musikträger-Produkt vervielfältigten und verbreiteten Werke unter Benennung der beteiligten Urheber, Verlage und Bearbeiter zu verlangen.

5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Hersteller geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

6. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Meldung ihrer Musikträger-Produkte zu den im Gesamtvertrag geregelten Bedingungen ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

7. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2025.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Informationen zur Anmeldung:

www.gema.de